

Schriftliche Anzeige einer besonderen Lernleistung gemäß APO GOST § 17 bei der Schulleitung am EKG

Die schriftliche Anzeige bei der Schulleitung muss mindestens folgende Punkte umfassen, die mit der betreuenden Fachlehrerin/dem betreuenden Fachlehrer vorher abgesprochen sein müssen:

1. Problemaufwurf / Thema / Problemstellung
....
2. Inhaltliche Schwerpunkte und Anbindungen an den Unterricht
...
3. Geplante Vorgehensweise
...
4. Unterschrift / Datum / Fachlehrerkürzel / Unterschrift Fachlehrer

Hinweis:

Abgabe der Anzeige zur besonderen Lernleistung bis spätestens Anfang der Jahrgangsstufe Q2.

Aus dem Kommentar der APO GOST:

§ 17 Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).

VV zu § 17

17.1 zu Abs. 1

17.1 Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden.

Erläuterungen zu § 17

- 1 Gemäß der KMK „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ kann die „Besondere Lernleistung“ neben den vier verpflichtenden Abiturprüfungsfächern (Vgl. § 28) eine fünfte Komponente der Abiturprüfung sein. Dieses fünfte Abiturfach hat die Besonderheit, dass es einen individuellen Schwerpunkt in der Abiturprüfung ermöglicht. Es knüpft an komplexe, fachliche und überfachliche Arbeiten von Schülerinnen und Schülern innerhalb oder außerhalb des schulischen Angebots in der gymnasialen Oberstufe an. Ausgangspunkt können Leistungen in landes- bzw. bundesweiten Schülerwettbewerben, sowie Ergebnisse aus Projekten, z. B. auch Projektkursen, sein. Die besondere Lernleistung ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, ein fünftes Abiturfach nach individuellem Schwerpunkt auszuwählen. Sie ist eine freiwillige Leistung, der aber im Abiturbereich eine hohe Gewichtung zukommt, denn sie wird, wie in diesem Fall auch die übrigen vier Abiturfächer, vierfach gewertet.

zu Absatz 1

- 2 Die besondere Lernleistung umfasst ein individuelles Arbeitsvorhaben, das einem schulischen Referenzfach zugeordnet werden kann und der Wertigkeit eines Kurses über zwei Halbjahre entspricht.
- 3 So können Ergebnisse eines Projektkurses alternativ als Leistungsnoten für zwei Kurshalbjahre oder als Grundlage einer besonderen Lernleistung ins Abitur einfließen.
- 4 Auch können besondere Lernleistungen aus selbstständig weiterentwickelten Unterrichtsvorhaben erwachsen, sofern sie den o.g. Anforderungen genügen.
- 5 Leistungen aus Wettbewerben, z. B. dem Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten oder Leistungen aus dem Certamen Carolinum im Fach Latein, können ebenfalls Basis für besondere Lernleistungen sein. Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, sind seitens der Schule auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass ihre Wettbewerbsleistungen die Grundlage für eine besondere Lernleistung darstellen können.
- 6 In allen Fällen gilt, dass die Lehrerinnen und Lehrer in beratenden Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern klären, in welchem Maß das Ergebnis eines Projektkurses oder Leistungen aus einem Wettbewerb dem Anforderungsniveau einer besonderen Lernleistung genügt oder welche ergänzenden Leistungen ggf. noch zu erbringen sind. Auch die Kompetenzen der Schülerin bzw. des Schülers im Bereich des eigenverantwortlichen und strukturierten Arbeitens sollen in der Beratung berücksichtigt werden.
- 7 Die Präsentation, Erläuterung und Diskussion im Rahmen eines Kolloquiums bilden einen wesentlichen Anteil der Beurteilung der besonderen Lernleistung. Somit ist die Note des Projektkurses nicht mit der besonderen Lernleistung gleichzusetzen.

Zu Absatz 2

Da die Punktwerte für die besondere Lernleistung aus dem Abiturbereich stammen (vgl. § 29 Abs. 2 u. 4), ist das Überprüfungsverfahren auch in das Abiturverfahren eingebunden: **8**

- Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase angezeigt werden.
- In Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor oder Korrektorin vorgesehen ist, und ggf. unter Rückgriff auf die fachliche Beratung der oberen Schulaufsicht muss die Schulleiterin oder der Schulleiter sicher stellen, dass das Produkt des Projektkurses oder die Leistung aus einem Wettbewerb den Anspruch einer besonderen Lernleistung erfüllt, und schließlich über die Zulassung als besondere Lernleistung entscheiden.
- Texte und Grundlagen der Dokumentation müssen spätestens bis zur Zulassung zum Abitur abgegeben werden. Den Termin setzt die Schule.
- Sie ist nach Maßstäben der Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten.
- Man kann bis zur Zulassung von der besonderen Lernleistung zurücktreten. Ein Rücktritt im Prüfungsverfahren ist nicht möglich.

- Die Bewertung des Produkts und der Dokumentation sollte nicht ausschlaggebend sein, sondern vor allem die wissenschaftspropädeutische Anlage, die das Niveau einer Facharbeit in inhaltlicher und methodischer Hinsicht übertrifft. Bei der Korrektur müssen die Maßstäbe und das Verfahren der Abiturprüfung angewandt werden, d. h., die Dokumentation wird von der betreuenden Lehrkraft und einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor bewertet. **9**
- Für das 30 minütige Kolloquium muss analog der Fachprüfungskommission der mündlichen Abiturprüfung ein Fachprüfungsausschuss gebildet werden. Das Kolloquium dient der Präsentation des Arbeitsergebnisses, der Überprüfung des fachlichen Verständnisses des gewählten Themas in einem Prüfungsgespräch und der Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven. **10**
- Die Fachprüfungskommission bildet dann aufgrund des Gesamteindrucks aus beiden Elementen – also dem Produkt und dessen Dokumentation sowie dem Kolloquium – die Endnote. Bewusst wurde bei der Findung der Gesamtnote keine Gewichtung von schriftlichen Ergebnissen oder präsentierten Produkten und Ergebnissen aus dem Kolloquium festgelegt. **11**
- Die Endnote geht mit 20 Prozent Gewichtung in das Abiturergebnis ein. Die Note des Projektkurses entfällt, auf dem Zeugnis wird lediglich die Teilnahme ausgewiesen. **12**
- Zu Absatz 3**
- Angesichts des hohen Anspruchs an die Einzelleistung erscheint eine Gruppenarbeit schwierig. Im Rahmen eines Projektkurses können aber bereits in der Planungs- und Durchführungsphase individuelle Anteile angelegt werden. Jede Einzelleistung muss transparent sein und dem Qualitätsanspruch (Umfang von 2 Kursen) gerecht werden. **13**

Quelle:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen
 APO-GOST B; Kommentar Dr. Detlev Acker / Antonia Dicken-Begrich, 2. Auflage, 2. Auflage 2015
 © Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart; Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart